

Ergeht an:

Alle berufsbildenden Pflichtschulen in Vorarlberg

Abteilung PräS/3
Lehrpersonal
Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz

+43 5574 4960 - 455
pr3@bildung-vbg.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: Pr3-IIa-200-1

Rundschreiben

Titel:	Gewährung von Sonderurlaub durch die Schulleitung
Rundschreiben Nr.:	09/2026
Sachgebiet:	Personalwesen
Verteilerkreis:	alle Landesberufsschulen in Vorarlberg
Geltung:	ab 14.09.2026
Rechtsgrundlage:	
Kernaussagen/Ziele:	Informationsschreiben zur Gewährung von Sonderurlaub durch die Schulleitung
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Bregenz, 10. September 2026
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion für Vorarlberg

Sehr geehrte Frau Direktorin,
Sehr geehrter Herr Direktor,

gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz liegt die Zuständigkeit für die Gewährung von Sonderurlaub bis zu drei Tagen pro Schuljahr bei der Schulleitung.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes folgende Richtlinien zu beachten:

- Für Anträge auf Sonderurlaube, die das Ausmaß von drei Tagen überschreiten, ist die Bildungsdirektion, Abt. PräS/3, zuständig und zwar nicht nur für den drei Tage übersteigenden Anteil des beantragten Sonderurlaubes, sondern für den ganzen Sonderurlaub.

- Die Bildungsdirektion, Abt. PräS/3, ist auch für einzelne Tage zuständig, wenn das in der Zuständigkeit der Schulleitung liegende Kontingent von drei Tagen in einem Schuljahr bereits ausgeschöpft ist bzw. mit dem aktuell beantragten Sonderurlaub überschritten würde.
- Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß von drei Tagen zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.
- Es ist nicht vorgesehen, für im Rahmen von Nebenbeschäftigungen verpflichtend zu absolvierende Fortbildungen Sonderurlaub zu gewähren. Es würde sich in diesem Fall um einen Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) handeln.
- Bei der Pflege im Sokrates (Absenzen) ist der Sonderurlaub exkl. eines allfällig dazwischenliegenden Wochenendes einzupflegen (zB. Freitag und Montag).

In inhaltlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass Sonderurlaube aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt werden können.

Für die am häufigsten vorkommenden Fälle ist die angeschlossene Übersicht zu beachten. Auch in diesen Fällen darf das in der Zuständigkeit der Schulleitung liegende Ausmaß von drei Tagen pro Schuljahr nicht überschritten werden. Sollte dies der Fall sein, ist der Antrag an die Bildungsdirektion, Abt. PräS/3, weiterzuleiten.

<u>Anlass</u>	<u>Ausmaß des Sonderurlaubes</u>
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	bis zu drei Schultage, die zusammenhängend sein müssen, wobei ein freier Tag oder ein Wochenende dazwischenliegen kann, nicht aber zB. die Semesterferien
Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern	ein Schultag, zeitlich gebunden an den Tag der Feier
Geburt eines eigenen Kindes	bis zu zwei Schultage
Tod des Ehegatten (der Ehegattin) / des Lebenspartners	bis zu drei Schultage, die in der Abfolge einmal unterbrochen sein können
Tod eines Elternteiles, Tod eines Kindes oder Stief- bzw. Pflegekindes	bis zu zwei Schultage
Tod von Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern	ein Schultag
Übersiedlung	ein Schultag

Vorladung bei Behörde oder Gericht (bei staatsbürgerlicher Pflicht)	(sofern einzelne Stunden nicht ausreichen): ein Schultag
Akademische Feier (Sponsion, Promotion) der Lehrperson bzw. von Kindern oder des Lebenspartners	ein Schultag, zeitlich gebunden an den Tag der Feier

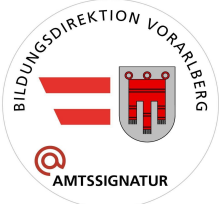
Sollten die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderurlaubes nicht zweifelsfrei gegeben sein oder im speziellen Fall eher ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge in Frage kommen, steht Ihnen als Sachbearbeiterin der Abt. Präz/3 Frau Barbara Stegmüller (05574/4960 477 oder barbara.stegmueller@bildung-vbg.gv.at) für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bregenz, 10. September 2026

Für die Bildungsdirektion

Mag. Anna Matha

	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bildungsdirektion für Vorarlberg A-6900 Bregenz E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at überprüft werden.
---	--